



### **3. Sitzung des Fernsehrates in der XVI. Amtsperiode am 11. Dezember 2020**

#### **Resolution des Fernsehrates zum Scheitern der Beitragsanpassung in Sachsen-Anhalt**

In der Entscheidung in Sachsen-Anhalt, den Medienänderungsstaatsvertrag zur Anpassung des Rundfunkbeitrages nicht zu ratifizieren, sieht der Fernsehrat eine offensichtlich sachfremde politische Entscheidung. Damit werden der öffentlich-rechtliche Rundfunk und seine verfassungsrechtlich garantierte Staatsferne beschädigt.

Der Fernsehrat erachtet die staatsvertragliche Garantie einer funktionsgerechten Finanzausstattung und die auf dieser Basis vorgesehene Anpassung des Rundfunkbeitrages als nicht verhandelbare Gewährleistung der verfassungsrechtlichen Rundfunkfreiheit. Sie hat den klaren Zweck, den staatsvertraglichen von den Ländern definierten Auftrag der Rundfunkanstalten zu erfüllen und folgt der Empfehlung eines unabhängigen Experten-Gremiums, der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfes der Rundfunkanstalten (KEF). Die Ausgestaltung des Rundfunkauftrages muss von der Beitragsfestsetzung getrennt bleiben. Das staatsferne Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages ist so von den Ländern durch Staatsvertrag festgelegt worden.

Der Fernsehrat, als für die Überwachung des ZDF-Programms verantwortliches Gremium, unterstreicht, dass die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auftrags- und bedarfsgerecht und getrennt von programmlichen und medienpolitischen Vorgaben zu erfolgen hat. Eine von der KEF empfohlene Beitragsanpassung kann weder mit Hinweisen auf die Notwendigkeit einer medienpolitischen Strukturdebatte noch mit Kritik an Programmen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verweigert werden.

Der Fernsehrat begrüßt, dass der Intendant nun das Bundesverfassungsgericht angerufen hat, um die unabhängige Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und die wirtschaftlichen Grundlagen für eine auftragsgemäße Programmarbeit des ZDF zu sichern.